



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.



Qualität für Menschen

An die
Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege

Wir bitten Sie, diese Information an Ihre Einrichtungen weiterzugeben.

20. Dezember 2018

AG-BTHG, Aufgaben der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Unser Schreiben vom 25.09.2018

Hier: Funktionsnachfolge

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem AG-BTHG sind die Landschaftsverbände zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege sowie im Rahmen der Frühförderung erbracht werden. Die Landschaftsverbände bleiben zuständig für die Leistungen in stationären Einrichtungen sowie für Leistungen, die zur Betreuung in einer Pflegefamilie erbracht werden.

Mit diesem Schreiben möchten wir zu den Auswirkungen des Zuständigkeitswechsels auf die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern sowie auf die Einzelfallbewilligungen Stellung nehmen. In der vorletzten Woche haben die Landschaftsverbände dazu bereits die Kreise und kreisfreien Städte angeschrieben.

Die Landschaftsverbände werden mit dem Zuständigkeitswechsel Funktionsnachfolger. Dies heißt, dass die ab dem 01.01.2020 entstehenden Verpflichtungen automatisch auf die Landschaftsverbände übergehen.

Funktionsnachfolge bedeutet, dass aufgrund des Wechsels des zuständigen Rechtsträgers alle zu dem konkreten Zuständigkeitsbereich gehörenden Aufgaben einschließlich der Abwicklung noch nicht abgeschlossener Vorgänge aus der Zeit vor dem Zuständigkeitswechsel auf den neuen Rechtsträger übergehen (s. OVG Münster, Urteil vom 21.06.2007, AZ 12 A 4088/05 für den Fall der Gründung eines Jugendamtes durch eine kreisangehörigen Gemeinde; Schink, Rechtsnachfolge in der öffentlichen Verwaltung, Deutscher Gemeindeverlag, 1984).

Im Einzelnen bedeutet dies:

1. Rechtsverhältnis zu den Leistungsberechtigten

Die Funktionsnachfolge bezieht sich zunächst auf die Bewilligung von Leistungen.

Die Verpflichtungen aus den bis zum 31.12.2019 von den Kreisen und kreisfreien Städten erteilten Bewilligungen von Leistungen, die sich auf Zeiträume nach dem 01.01.2020 beziehen, gehen mit der Nachfolge auf uns über.

Für die Wirksamkeit einer Rechtshandlung kommt es auf den Zeitpunkt der Rechtshandlung an. Dies bedeutet, dass diese Bewilligungsbescheide nicht aufgrund des Zuständigkeitswechsels befristet werden müssen. Mit der Zuständigkeitsverlagerung des AG-BTHG NRW treten wir automatisch in die durch die Bewilligungen begründeten Pflichtenstellungen ein.

Auch vor dem Hintergrund unseres gemeinsamen Interesses, Versorgungslücken im Zusammenhang mit dem Zuständigkeitswechsel unbedingt zu vermeiden, haben wir die Kreise und kreisfreien Städte gebeten, Bewilligungen nicht bis zum 31.12.2019 zu befristen, sondern auch darüber hinaus für den Zeitraum auszusprechen, den sie in der Sache für geboten halten. Maßstab für die Leistungsgewährung muss auch weiterhin der festgestellte individuelle Bedarf sein.

Dies gilt zunächst für die Bewilligung von Leistungen der Frühförderung und von Leistungen in Kindertageseinrichtungen. Es gilt auch für die Bewilligung von Leistungen für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in einer Pflegefamilie.

2. Vereinbarungen

a) Verträge über heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX

Für alle Eingliederungshilfeleistungen gilt, dass die bisherigen Verträge (sowohl der Landesrahmenvertrag als auch die Verträge mit den einzelnen Anbietern) gemäß § 139 SGB XII in der Fassung von Artikel 12 BTHG bis zum 31.12.2019 weiter gelten. Sie laufen zu diesem Zeitpunkt bereits durch die gesetzliche Regelung aus. Kündigungen bestehender Vereinbarungen oder Befristungen von neuen Vereinbarungen auf den 31.12.2019 sind deshalb nicht erforderlich.

Dies gilt für alle Vereinbarungen, gleichgültig ob die Verträge über Frühförderleistungen eine Entgeltfinanzierung (Grund-, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag) oder eine Pauschalförderung beinhalten.

Aus der gesetzlichen Regelung im BTHG folgt, dass mit Wirkung ab 01.01.2020 sowohl ein neuer Landesrahmenvertrag als auch neue Einzelverträge abgeschlossen werden müssen.

Die Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag laufen seit Anfang 2018. Seit der Verabschiedung des AG-BTHG verhandeln die Landschaftsverbände auch über heilpädagogische Leistungen.

Auf der Basis des neuen Landesrahmenvertrags werden wir in 2019 Gespräche und Verhandlungen mit den einzelnen Anbietern für die Zeit ab 01.01.2020 aufnehmen.

Soweit mit Blick auf eine durchgängige Förderung der Kinder notwendig, werden wir selbstverständlich auch Übergangsregelungen treffen.

Insbesondere werden wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten in die bestehenden und laufenden Bewilligungen vollumfänglich eintreten.

Allerdings gibt es in der Praxis eine Reihe besonderer Vertragsgestaltungen. Soweit Ihre Vereinbarungen mit den Kreisen und kreisfreien Städten Leistungen betreffen, die nicht in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände übergehen, müssten dazu ebenfalls neue Vereinbarungen geschlossen werden. Für diese Leistungen verhandeln die Kommunalen Spitzenverbände über den neuen Landesrahmenvertrag. Dies betrifft bspw. die SchulinTEGRATIONSHILFEN und die familienunterstützenden Dienste (FuDs).

b) Vereinbarungen über Komplexleistungen nach § 46 SGB IX

Eine entsprechende Regelung zu Artikel 12 BTHG § 139 SGB XII fehlt jedoch für die Vereinbarungen zu Komplexleistungen gemäß § 46 SGB IX. Demzufolge haben diese Vereinbarungen mit interdisziplinären Frühförderstellen, an denen auch die Krankenkassen beteiligt sind, über den 31.12.2019 hinaus Bestand.

In die insoweit ab dem 01.01.2020 entstehenden Verpflichtungen treten wir als dann zuständiger Leistungsträger ein. Hierzu werden wir uns rechtzeitig mit Ihnen abstimmen.

Eine Kündigung bestehender Vereinbarungen oder die Befristung von neuen Vereinbarungen, die noch in Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte geschlossen werden, auf den 31.12.2019 ist deshalb ebenfalls nicht erforderlich.

Durch das BTHG neu geregelt ist jedoch eine verbindliche Landesrahmenvereinbarung zur Komplexleistung Frühförderung (§ 46 Abs. 4 SGB IX), die bis zum 31.07.2019 zu schließen ist. Die Verhandlungen haben wir Mitte Oktober 2018 begonnen. Wenn sich aus dieser Landesrahmenvereinbarung Änderungsbedarf hinsichtlich der Einzelvereinbarungen mit den interdisziplinären Frühförderstellen und sozialpädiatrischen Zentren ergibt, sind die Einzelvereinbarungen durch die Träger, Krankenkassen und Landschaftsverbände anzupassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

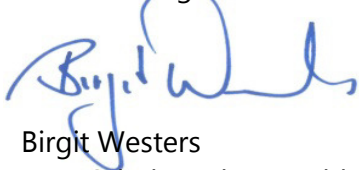
wir wissen, dass es wegen der erheblichen Veränderungen durch das BTHG viele Unsicherheiten gibt. Wir hoffen, dass wir mit diesem Schreiben hinsichtlich der Bewilligung von Leistungen und der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zur Handlungssicherheit beitragen können.

Wenn Sie jedoch wegen besonderer Fallgestaltungen oder der Funktionsnachfolge im Übrigen Erörterungsbedarf haben, nehmen Sie bitte - möglichst über Ihren Spitzenverband - Kontakt mit uns auf. Gleiches gilt auch für den Fall, dass Sie hinsichtlich der Bewilligungsbescheide Nachfragen haben.

Soweit neue Verträge nicht rechtzeitig vor dem 01.01.2020 abschließend verhandelt werden können, werden wir frühzeitig über Übergangslösungen mit Ihnen ins Gespräch kommen.

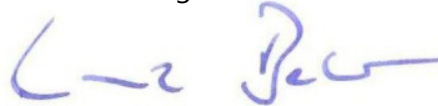
Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Birgit Westers
LWL-Schul- und Jugenddezernentin

In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann
LVR- Dezernent Jugend